

Wie man allerwärts bemüht ist, die Missstände im Leibhauswesen zu bekämpfen und wie die Behörden zugänglich sind, zeigt der Bericht über das Referat, gehalten von Obermeister Koll. Oesterreicher in der Handwerkskammer für Unterfranken und Aschaffenburg.

**Unser Organ durch Mitarbeit und Inserate unterstützen!**

Mit kollegialischem Gruss

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Rob. Freygang.

### Ueber den gegenwärtigen Stand in der Bekämpfung des Bera- u. s. w. Diamantenschwindels.

**E**nde Dezember vorigen Jahres hat die Redaktion des „Journals der Goldschmiedekunst“, Leipzig, in ihrer Eigenschaft als offizielles Organ des Fachverbandes der deutschen Goldschmiede u. s. w. eine Petition dem sächsischen Ministerium des Innern und der sächsischen Ständeversammlung eingereicht, deren Inhalt auf die schwerwiegenden Gefahren hinwies, welche die ausländischen Unternehmer der unter den verschiedensten Namen auftretenden Geschäfte mit Diamanten-Imitationen den inländischen Geschäften zufügen. Daraufhin hat das Ministerium bei den in Frage kommenden Behörden und Kammern Erhebungen angestellt, die nunmehr der ersten Kammer des sächsischen Landtages zu einer Beschlussfassung als Unterlagen gedient haben. Diese Beschlussfassung bedeutet einen schätzbaren prinzipiellen Erfolg gegenüber den alle Kreise empörenden Geschäftsmanipulationen ausländischer Unternehmer, denen bisher namentlich in Sachsen die Behörden und Gerichte fast machtlos gegenüber standen. Die vierte Deputation der ersten Kammer des sächsischen Landtages hat am 13. Februar d. J. in folgender Weise beraten und beschlossen:

Bei der Beurteilung der Petition stellte sich die Deputation von Haus aus auf den Standpunkt, dass dem darin geschilderten Geschäftsgebaren mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten sein werde. Sie glaubte daher vor allem feststellen zu müssen, zu welchem Ergebnisse die Erörterungen geführt haben, die darüber zufolge einer, wie aus der Petition hervorgeht, ganz gleichen, dem Herrn Minister des Innern unterbreiteten Eingabe von der Regierung angestellt worden sind. Der deshalb zu der Beratung hinzugezogene Königliche Kommissar hat nun mitgeteilt, dass in der Tat in Leipzig und neuerdings auch in Dresden offene Geschäfte beständen, die von Ausländern, und zwar jedenfalls auf Veranlassung einer ausländischen Centralstelle unter dem Namen des jeweiligen Geschäftsinhabers (Bera- oder Rand-Diamanten) errichtet wurden, und in denen man an Stelle echter Diamanten wertlose Nachahmungen zu unverhältnismässig hohen Preisen feilbiete. Diese Imitationen würden zwar als solche bezeichnet, aber dem Publikum in einer wenig angemessenen Weise angeboten, so dass daran mit Recht vielfach Anstoss genommen worden sei und mehrfach zu behördlichem Einschreiten geführt habe. Insbesondere habe die Königliche Staatsregierung aus den angestellten Erörterungen die Ueberzeugung gewonnen, dass von den zuständigen Behörden der Angelegenheit fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. In Leipzig sei nicht allein wegen der dabei zutage getretenen Verstösse gegen die Bestimmungen des Feingehaltsgesetzes vom 16. Juli 1884, sowie auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb gegen die Inhaber der Geschäfte strafrechtlich vorgegangen worden, sondern man habe auch mit grosser Strenge die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zur Anwendung gebracht. Durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes sei nämlich festgestellt worden, dass die in Frage befangenen Unternehmungen unter den Begriff des „steuerpflichtigen Wanderlagers“, wie er in § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 bestimmt sei, fallen, und es sei deshalb nicht nur die geordnete Staatssteuer vom Gewerbebetriebe im Umberziehen, sondern auch daneben für jede Woche der höchste zulässige Betrag von 60 Mk. als Gemeindeabgabe auferlegt und zumeist auch bezahlt worden, nachdem die hiergegen ein-

gewendeten Rechtsmittel erschöpft und von allen Instanzen (Stadtrat, Kreissteuerrat, Kreisausschuss, Oberverwaltungsgericht) verworfen worden waren. Nur in einem Falle, wo in erster Instanz Strafe verhängt worden war, weil man den Gewerbebetrieb vor der Bezahlung der auferlegten Gewerbesteuer begonnen hatte, habe das Königliche Landgericht zu Leipzig auf Freisprechung erkannt. Dort schwebten auch zur Zeit noch Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs gegen die betreffenden Geschäftsinhaber, und es werde die Regierung versuchen, nach Beendigung des Verfahrens die daraus zu ziehenden Folgerungen auch für andere Orte, insbesondere für Dresden, nutzbar zu machen. Weiterhin seien über die vorliegenden, auf Erlass eines Verbotes derartiger Geschäfte und auf offizielle Warnungen vor denselben in den Amtsblättern gerichteten Anträge der Petentin die Handels- und Gewerbekammern zu Leipzig gehört worden und hätten sich dahin ausgesprochen, dass der Vertrieb solcher künstlichen Glasdiamanten in Verbindung mit den dabei zur Anwendung kommenden, auf die Täuschung des Publikums berechneten Geschäftspraktiken zwar unangemessen und auch schädlich seien, zumal für diese Waren zumeist ein ihrem wahren Wert um 600 bis 800 Prozent übersteigender Kaufpreis gefordert worden sei, dass aber andererseits ein längeres Bestehen solcher Geschäfte kaum möglich sein werde, so dass sie von den Inhabern voraussichtlich nur vorübergehend betrieben, bezw. nur auf kurze Zeit ausgebeutet werden könnten. Jedenfalls werde sich ein Verbot der beantragten Art gesetzlich nicht rechtfertigen lassen und ebenso ständen dem Erlasse amtlicher Bekanntmachungen, in denen vor einer Uebervorteilung gewarnt werde, mancherlei Bedenken entgegen. Diesen Gutachten habe der Stadtrat zu Leipzig sich angeschlossen und dabei noch der Meinung Ausdruck gegeben, dass insoweit, als durch strenge Handhabung der einschlagenden steuerrechtlichen Gesetze Abhilfe nicht zu schaffen sei, diesen Geschäften wohl nur durch eine Abänderung und Verschärfung der reichsgesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb mit Erfolg werde begegnet werden können. Das sei auch der Standpunkt der Regierung. Selbsthilfe der Beteiligten, in Verbindung mit den gekennzeichneten behördlichen Massnahmen werde nach Ansicht des Königlichen Ministeriums des Innern auf die Dauer solche unlautere Geschäftsbetriebe unmöglich machen. Im übrigen werde die Frage fortgesetzt im Auge behalten werden und es sei die Regierung jederzeit bereit, anderweite greifbare Vorschläge in nähere Erwägung zu ziehen, durch die derartige, das Publikum und die einheimischen soliden Geschäfte schädigenden Gewerbebetriebe zu unterbinden möglich und zulässig erscheine.

Diesen Ausführungen des Königl. Herrn Kommissars konnte die Deputation nur allenthalben beipflichten. Auch sie ist der Meinung, dass das Feilhalten derartiger Waren an sich nicht verboten werden könne, da ein solches Verbot mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit unvereinbar sein würde, und dass auch der Erlass amtlicher Bekanntmachungen, in denen auf das gerügte Geschäftsgebahren besonders aufmerksam gemacht und davor entsprechend gewarnt wird, nicht angezeigt erscheine. Denn in letzterer Hinsicht sei, von anderen Gründen abgesehen, zu besorgen, dass dadurch erst die Aufmerksamkeit des grösseren Publikums auf diese Geschäfte gelenkt, damit aber in der Sache mehr geschadet als genützt werde. Aber auch im übrigen hatte die Deputation das Vorgehen der Behörden und die Stellung der Regierung zu der in Frage stehenden Angelegenheit nur freudig zu begrüssen und kann daher ihrerseits nur befürworten, dass die Regierung auch weiterhin darauf hinwirken möge, dass den schädigenden Bestrebungen derartiger fremder Geschäftsleute im